

Absender (Erziehungsberechtigte/volljährige Schülerin bzw. volljähriger Schüler)

**An
 die Schulleitung des Städt. Louise-Schroeder-Gymnasiums**

Antrag oder Verzicht auf Nachteilsausgleich und / oder Notenschutz
 gemäß Art. 52 Abs. 5 Bayerisches Gesetz für Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und
 §§ 31-36 Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (BaySchO)

Schüler/-in:

Name Vorname

Geburtsdatum

Klasse

Aufgrund einer (bitte Zutreffendes ankreuzen)

fachärztlich / schulpsychologisch festgestellten	fachärztlich festgestellten
<input type="checkbox"/> Rechtschreib-Störung	<input type="checkbox"/> Hör-Schädigung
<input type="checkbox"/> Lese-Störung	<input type="checkbox"/> Seh-Schädigung
<input type="checkbox"/> Lese-Rechtschreib-Störung	

fachärztlich bescheinigten Beeinträchtigung	Beschreibung
<input type="checkbox"/> körperlich-motorischer Art	
<input type="checkbox"/> sprachlicher Art	
<input type="checkbox"/> sonstiger Art	

Anmerkungen:

Art der Bescheinigung	Datum	Liegt bei	wird nachgereicht
<input type="checkbox"/> das erforderliche fachärztliche Attest vom		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> die erforderliche schulpsych. Stellungnahme vom		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

bitte wenden!

Antrag bzw. Verzichtserklärung ab dem Schuljahr _____

(bitte Zutreffendes ankreuzen)

Antrag	Verzicht	Maßnahme
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nachteilsausgleich gemäß §33 BaySchO
		Notenschutz gemäß §34 BaySchO
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	bei Lesestörung (keine Bewertung des Vorlesens in Deutsch, Deutsch als Zweitsprache und in Fremdsprachen)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	bei Rechtschreibstörung (keine Bewertung der Rechtschreibleistung)
Bei Bedarf kann in den folgenden Schuljahren ein neuer Antrag auf Nachteilsausgleich bzw, Notenschutz gestellt werden.		

Hinweis zur Zeugnisbemerkung:

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass Art und Umfang des Notenschutzes im Zeugnis vermerkt werden müssen (Art. 52, Abs. 5, Satz 4 BayEUG). Bei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraums gewährten Notenschutz ist ein Hinweis in die Zeugnisbemerkung aufzunehmen, der die nicht erbrachte oder anders bewertete Leistung benennt. Der Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis aufgeführt.

Für die folgenden Jahre gilt:

Die Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler können schriftlich beantragen, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich oder Notenschutz nicht mehr gewährt wird. Ein Verzicht auf Notenschutz ist **spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn** zu erklären.

Schulwechsel:

Wenn die Schülerin oder der Schüler die Schule wechselt, prüft die aufnehmende Schule in eigener Verantwortung, welche Formen der individuellen Unterstützung, des Nachteilsausgleichs oder Notenschutzes zu gewähren sind. Dies setzt einen schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten voraus.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass das schulpсихologische Team bzgl. des oben genannten Antrags untereinander, gegenüber der Schulleitung und den Lehrkräften von der Schweigepflicht entbunden ist.

Ort, Datum, Unterschrift eines Erziehungsberechtigten